

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.09.2024

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten wichtige Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten. Einige dieser Bestimmungen könnten für den Auftraggeber ungewohnt oder überraschend sein, insbesondere Regelungen zu Kündigungsrechten, Preisänderungen, Abtretung von Forderungen bei Zahlungsverzug, und der Haftung des Auftragnehmers. Sollten einzelne Regelungen in diesen AGB für den Auftraggeber ungewöhnlich oder überraschend sein, wird empfohlen, vor Vertragsabschluss Rücksprache mit dem Auftragnehmer zu halten, um etwaige Unklarheiten zu beseitigen oder den Bedürfnissen des Auftraggebers anzupassen.

Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Werkverträge, die wir mit Verbrauchern abschließen, soweit keine abweichenden individuellen Vereinbarungen in Textform getroffen wurden. Sie umfassen alle Leistungen und Lieferungen, die im Rahmen unserer Verträge erbracht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Installation, Instandsetzung, Wartung und sonstige Arbeiten an Heizungsanlagen, Wärmepumpen und anderen von uns angebotenen Dienstleistungen. Diese AGB gelten ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und sind für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses bindend. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern. Dies umfasst sowohl Geschäfte mit Verbrauchern (B2C) im Sinne des § 13 BGB als auch mit Auftragnehmern (B2B) im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2. Die Bestimmungen dieser AGB richten sich an zwei verschiedene Gruppen: Private Auftraggeber (B2C) und Unternehmer (B2B). Diese Differenzierung wird in den folgenden Regelungen berücksichtigt.
- 1.3. Für Geschäfte mit Privaten Auftraggebern gelten spezifische Regelungen, die den besonderen Schutzbedürfnissen dieser Gruppe Rechnung tragen.
- 1.4. Für Geschäfte mit Unternehmen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB, sofern nicht explizit Abweichendes für den Einzelfall geregelt ist.
- 1.5. Soweit in diesen AGB Bestimmungen enthalten sind, die sowohl für Private Auftraggeber als auch für Unternehmen gelten, werden Unterschiede klar und deutlich ausgewiesen.
- 1.6. Diese AGB gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer erbringt, unabhängig davon, ob es sich um Lieferungen, Dienstleistungen oder andere Leistungen handelt.
- 1.7. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die speziell für Private Auftraggeber (B2C) gelten, haben im Fall von Widersprüchen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Diese AGB ergänzen die gesetzlichen Regelungen, ohne diese zu ersetzen.
- 1.8. Für Unternehmer (B2B) können diese AGB durch zusätzliche, spezifische Vereinbarungen erweitert oder modifiziert werden. Diese individuellen Vereinbarungen haben Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB.
- 1.9. Diese AGB gelten sowohl für Verträge, die online (z. B. über eine Website) als auch offline (z. B. im Rahmen von Direktgeschäften) oder mündlich (z. B. Reparaturaufträge am Telefon) abgeschlossen werden.
- 1.10. Die AGB bilden die Grundlage für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, um wirksam zu sein.

2. Angebote und Unterlagen

- 2.1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen und andere Unterlagen sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
- 2.2. Ohne Zustimmung dürfen sie nicht vervielfältigt, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Bei Nichterteilung des Auftrags sind diese Unterlagen samt Kopien unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4. Bei schuldhaftem Unterlassen der Rückgabe haftet der Auftraggeber auf Schadensersatz.

3. Rechnungsstellung

- 3.1. Rechnungen werden elektronisch im PDF-Format per E-Mail übermittelt.
- 3.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die angegebene E-Mail-Adresse korrekt und aktuell ist.
- 3.3. Der Auftraggeber kann schriftlich der elektronischen Rechnungsstellung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs werden Rechnungen in Papierform versendet.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise umfassen alle im Vertrag beschriebenen Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 4.2. Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss sind gesondert zu vergüten.

- 4.3. Zuschläge für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden vorab mitgeteilt und müssen vom Auftraggeber genehmigt werden.
- 4.4. Kosten für Materialien, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten sind, werden separat in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber wird vorab informiert.

5. Preisänderungen

- 5.1. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise nach Vertragsschluss anzupassen, wenn es zu erheblichen Marktschwankungen kommt, die nicht vorhersehbar waren. Der Auftraggeber wird in einem solchen Fall schriftlich informiert und hat eine Frist von mindestens 14 Tagen, um sich zu entscheiden, ob er den Vertrag zu den neuen Bedingungen fortsetzen möchte.
- 5.2. Bei einer wesentlichen Preissteigerung gemäß 5.1 hat der Auftraggeber das Recht, ohne zusätzliche Kosten vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte und nachgewiesene Leistungen sind jedoch vom Auftraggeber zu vergüten.
- 5.3. Im Falle einer Preisänderung gemäß Abschnitt 5.1 gelten die dort festgelegten Rechte und Pflichten vorrangig vor den allgemeinen Kündigungsrechten des Auftraggebers, wie sie in Abschnitt 6.1 beschrieben sind. Angebote sind soweit nichts anderes im Angebot genannt ist 30 Tage gültig. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftragnehmer die Preise neu kalkulieren, ohne bestehende Verträge zu beeinflussen.

6. Vertragskündigung

- 6.1. Kündigungsrecht des Auftraggebers
 - 6.1.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit vor Fertigstellung kündigen.
 - 6.1.2. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Leistungen. Der Auftragnehmer muss sich jedoch ersparte Aufwendungen (z. B. nicht angefallene Materialkosten, Lohnkosten für nicht erbrachte Arbeitsstunden) sowie mögliche anderweitige Verwendungen seiner Arbeitskraft anrechnen lassen. Die Berechnung der ersparten Aufwendungen erfolgt auf Grundlage der tatsächlich nicht angefallenen Kosten und wird dem Auftraggeber transparent dargestellt.
 - 6.1.3. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen, die aufgrund von Preisänderungen gemäß Abschnitt 5 erfolgen; in diesen Fällen gelten die spezifischen Regelungen in Abschnitt 5.
- 6.2. Kündigungsrecht des Auftragnehmers
 - 6.2.1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder die Vertragserfüllung unzumutbar wird.
 - 6.2.2. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder die Vertragserfüllung für den Auftragnehmer unzumutbar wird. Auch in diesem Fall behält der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen. Ebenso werden ersparte Aufwendungen oder anderweitig erzielte Erlöse angerechnet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Höhe dieser Ersparnisse oder zusätzlichen Erlöse gegenüber dem Auftraggeber nachvollziehbar darzulegen.
- 6.3. Bei Kündigung bleiben Haftungsansprüche für bis zur Kündigung entstandene Mängel und Schäden bestehen.

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung aller notwendigen Informationen, die Zugänglichkeit der Baustelle und die Gewährleistung, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vorliegen.
- 7.2. Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Zugang zu den Werkbereichen verschaffen und sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen so gestaltet sind, dass die Durchführung der Arbeiten ohne Verzögerungen oder zusätzliche Schwierigkeiten möglich ist. Dies umfasst auch die Beseitigung von Hindernissen, die das Arbeiten auf der Baustelle beeinträchtigen könnten.
- 7.3. Verzögert sich die Ausführung der Arbeiten aufgrund mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers, verlängern sich die vereinbarten Fristen entsprechend. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die dadurch verursachten Verzögerungen und teilt die neuen Fristen schriftlich oder per E-Mail mit. Die verlängerten Fristen berücksichtigen sowohl die Verzögerungen durch mangelnde Mitwirkung als auch eventuelle Änderungswünsche gemäß Abschnitt 8.1. Falls die mangelnde Mitwirkung zusätzliche Kosten verursacht, werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.4. Der Auftraggeber hat alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die entstehen, weil der Auftragnehmer aufgrund der mangelnden Mitwirkung des Auftraggebers zusätzliche Arbeiten oder Anpassungen vornehmen muss. Diese zusätzlichen Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Dazu zählen insbesondere Kosten für zusätzliche Arbeitsstunden, Materialkosten und andere Aufwendungen, die durch Verzögerungen oder notwendige Anpassungen aufgrund unzureichender Mitwirkung entstehen.

8. Verzögerungen durch Änderungswünsche

- 8.1. Verzögerungen durch Änderungswünsche verlängern die Fristen entsprechend. Die Verlängerung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und berücksichtigt auch eventuelle Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers gemäß Abschnitt 7.3.

- 8.2. Die Kommunikation erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Beide Parteien verpflichten sich, innerhalb von fünf Werktagen zu antworten.
- 8.3. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Beschaffung notwendiger Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter.
- 8.4. Alle Änderungswünsche und deren Genehmigungen werden dokumentiert und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9. Versuchte Instandsetzung

- 9.1. Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil
 - 9.1.1. der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
 - 9.1.2. der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fällt.

10. Lieferbedingungen

- 10.1. Die Lieferung der vertraglich vereinbarten Materialien und Waren erfolgt gemäß den individuellen Vereinbarungen im Vertrag. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 10.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung durch einen beauftragten Dienstleister oder Logistikpartner vornehmen zu lassen. In solchen Fällen gelten auch die Lieferscheine des Dienstleisters als ausreichender Nachweis für die ordnungsgemäße Lieferung der Materialien und Waren. Dies gilt insbesondere für Direktlieferungen an den Auftraggeber oder die Baustelle.
- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Etwaige Mängel oder Abweichungen sind dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- 10.4. Sollte die Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich sein, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger zusätzlicher Liefer- oder Lagerkosten.

11. Rückgabebedingungen

- 11.1. Waren können nur in unbeschädigter, ungeöffneter und originalverpackter Form zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich beim Auftragnehmer anzumelden.
- 11.2. Von der Rückgabe ausgeschlossen sind:
 - Materialien und Artikel, die in der Trinkwasserinstallation verwendet werden,
 - sicherheitsrelevante Bauteile wie Feuerungautomaten, Gasarmaturen, und ähnliche Komponenten,
 - Verschleißteile, die durch den Gebrauch einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 11.3. Die Regelungen zur Garantie und Gewährleistung bleiben von diesen Rückgabebedingungen unberührt und gelten unabhängig davon.
- 11.4. Für Beschaffungsware, also Komponenten, die speziell für den Auftraggeber bestellt oder angefertigt wurden, ist eine Rücknahme grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen kann eine Rücknahme erfolgen, wobei Rücknahmegebühren von bis zu 30% des Warenwertes anfallen können.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB vorliegt, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

13. Alternative Streitbeilegung

- 13.1. Der Auftragnehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Auftraggeberschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14. Kosten bei Nichterfüllung der Pflichten des Auftragnehmers

- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß und innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nach, trägt er alle dadurch entstehenden Kosten.
- 14.2. Sollte der Auftragnehmer aufgrund von Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Pflichten zusätzliche Kosten verursachen, die dem Auftraggeber durch Verzögerungen oder zusätzliche Maßnahmen entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen. Dies umfasst insbesondere Kosten für zusätzliche Arbeit, zusätzliche Materialien und andere notwendige Ausgaben, die dem Auftraggeber durch die Nichterfüllung entstehen.

- 14.3. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch seine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung verursacht werden. Diese Kosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, und der Auftraggeber hat das Recht, diese Aufwendungen von der vereinbarten Vergütung abzuziehen.

15. Zahlungsbedingungen und Verzug

- 15.1. Rechnungen sind nach Abnahme des Werkes sofort fällig und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Wenn nach der Abnahme noch Feinjustierungen ausstehen, die das Werk jedoch nicht in seiner Funktion beeinträchtigen, wird die Rechnung dennoch fällig. Diese Feinjustierungen werden dann innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt, ohne dass die Fälligkeit der Zahlung beeinflusst wird.
- 15.2. Nach Ablauf der Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug. Der Auftragnehmer kann Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Weiterhin kann der Auftragnehmer eine Mahngebühr für jede schriftliche Mahnung verlangen.

16. Abtretung von Forderungen

- 16.1. Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, fällige Rechnungen ohne vorherige Mahnung oder Zahlungserinnerung an einen Factoring- oder Inkasso-Dienstleister abzutreten. Der Auftraggeber wird über die Abtretung der Forderung schriftlich oder per E-Mail informiert.
- 16.2. Mit der Abtretung der Forderung geht die Zuständigkeit für die Abwicklung und Kommunikation bezüglich der offenen Rechnungen auf den beauftragten Finanzdienstleister über. Der Auftraggeber hat dann alle weiteren Zahlungsanfragen, Klärungen und Verhandlungen direkt mit dem Finanzdienstleister zu führen. Der Auftragnehmer steht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Ansprechpartner für abrechnungsbezogene Angelegenheiten zur Verfügung.
- 16.3. Der Auftraggeber bleibt weiterhin verpflichtet, die ausstehenden Zahlungen zu leisten, allerdings ausschließlich an den beauftragten Finanzdienstleister. Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Informationen zur Forderungsabwicklung an den Finanzdienstleister übermitteln, um eine reibungslose Bearbeitung zu gewährleisten.

17. Abnahme

- 17.1. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn Feinjustierungen noch ausstehen. Diese Feinjustierungen betreffen lediglich Details, die die Nutzung des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn das Werk in seiner wesentlichen Funktion genutzt werden kann. Feinjustierungen werden innerhalb einer vereinbarten Frist nach der Abnahme durchgeführt.
- 17.2. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme, z. B. bei Baustellenheizungen.
- 17.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 640 BGB).

18. Abnahmeverweigerung

- 18.1. Die Abnahme kann nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden, die die Nutzung des Werkes erheblich beeinträchtigen.
- 18.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und dem Auftraggeber die Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

19. Haftung auf Schadensersatz

- 19.1. Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Falle der Übernahme einer Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 19.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

20. Höhere Gewalt

- 20.1. Höhere Gewalt umfasst unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, die die Vertragserfüllung erheblich erschweren oder unmöglich machen.
- 20.2. Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Behinderung von seinen Leistungspflichten befreit. Auch nach dem Ende der Behinderung verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 20.3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt und das Ende der höheren Gewalt.
- 20.4. Sollte die höhere Gewalt länger als 3 Monate andauern, können beide Parteien den Vertrag kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zu vergüten.

21. Gewährleistung

- 21.1. Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren ab Abnahme des Werkes, wenn es sich um Arbeiten an einem Bauwerk oder wesentliche Arbeiten an einem Gebäude handelt.

- 21.2. Bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an bestehenden Bauwerken verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab der Abnahme.
- 21.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf unsachgemäße Handhabung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
- 21.4. Für Mängelansprüche bei Vertragsverletzungen, die nicht auf einen Mangel des Werkes zurückzuführen sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

22. Mängelansprüche und Nachbesserung

- 22.1. Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, bevor der Auftraggeber weitergehende Ansprüche geltend machen kann.
- 22.2. Ansprüche aus Mängelrechten verjähren gemäß den Regelungen in 18.1 und 18.2, einschließlich Ansprüche auf Schadensersatz, die aufgrund eines Mangels entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder unerlaubter Handlung beruhen.
- 22.3. Der Auftraggeber muss erkennbare Mängel unverzüglich nach Abnahme melden. Spätere Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Mangel bei Abnahme nicht erkennbar war.
- 22.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Zugang zu den Werkbereichen zu gewähren, um Folgefehler zu überprüfen und gegebenenfalls zu beheben. Der Zugang muss innerhalb der üblichen Arbeitszeiten gewährt werden.

23. Folgefehler

- 23.1. Wird ein zunächst nicht erkannter Mangel nach der Reparatur oder Leistungserbringung sichtbar (Folgefehler), liegt die Verantwortung für weitere Fehler beim Auftraggeber. Der Auftraggeber muss notwendige Reparaturen selbst beauftragen und die Kosten dafür tragen.
- 23.2. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, Folgefehler unverzüglich zu melden, sobald sie ihm bekannt werden, um weitere Schäden zu vermeiden und die ordnungsgemäße Behebung des Fehlers zu ermöglichen.
- 23.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Folgefehler entstehen, sofern diese nicht direkt auf eine unsachgemäße Leistungserbringung zurückzuführen sind.
- 23.4. Der Auftraggeber sollte keine eigenständigen Reparaturen ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftragnehmer beauftragen, es sei denn, es liegt ein Notfall vor, der eine sofortige Handlung erfordert. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die weiterführende Instandsetzung oder Fehlersuche verweigern.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 24.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 24.3. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 24.4. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber keinen anderen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Ab wann gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)?
Die AGB gelten ab dem 01.09.2024 für alle Werkverträge, die wir mit unseren Kunden abschließen.
 2. Für welche Verträge gelten die AGB?
Unsere AGB gelten für alle Werkverträge mit Verbrauchern und Auftragnehmern, die unsere Installations-, Wartungs- und Reparaturleistungen in Anspruch nehmen.
 3. Was passiert, wenn ich den Vertrag vor der Fertigstellung kündigen möchte?
Als Verbraucher können Sie den Vertrag jederzeit vor Fertigstellung kündigen. Sie müssen dann die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zahlen, abzüglich der ersparten Aufwendungen. Es gelten besondere Regelungen, wenn die Kündigung aufgrund von Preisänderungen erfolgt.
 4. Kann ich die Preise nach Vertragsabschluss ändern?
Wir behalten uns das Recht vor, Preise bei erheblichen Marktschwankungen anzupassen. Sie werden schriftlich informiert und haben mindestens 14 Tage Zeit, sich zu entscheiden, ob Sie den Vertrag zu den neuen Bedingungen fortsetzen möchten. Bei wesentlichen Preissteigerungen können Sie ohne zusätzliche Kosten vom Vertrag zurücktreten.
 5. Wie erfolgt die Rechnungsstellung?
Rechnungen werden elektronisch im PDF-Format per E-Mail übermittelt. Sie können schriftlich der elektronischen Rechnungsstellung widersprechen, woraufhin Rechnungen in Papierform versendet werden.
- Hammer Installations-Team * Teutonenstraße 4 * 59067 Hamm
Ust.-IDNr: DE358707005 StNr.:322/5326/224
Inh. Frank Wemhoff

6. Was muss ich bei der Abnahme des Werkes beachten?

Die Abnahme des Werkes erfolgt nach Fertigstellung, auch wenn Feinjustierungen noch ausstehen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn das Werk in seiner wesentlichen Funktion genutzt werden kann. Feinjustierungen werden innerhalb einer vereinbarten Frist nach der Abnahme durchgeführt.

7. Was passiert, wenn ich die Lieferung von Materialien nicht überprüfen kann?

Sie sind verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Mängel oder Abweichungen sind uns innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

8. Kann ich Waren zurückgeben?

Waren können nur in unbeschädigter, ungeöffneter und originalverpackter Form innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zurückgegeben werden. Ausnahmen gelten für Materialien, die in der Trinkwasserinstallation verwendet werden, sicherheitsrelevante Bauteile und Verschleißteile.

9. Was passiert bei Verzögerungen durch Änderungswünsche?

Änderungswünsche können die Fristen verlängern. Beide Parteien müssen innerhalb von fünf Werktagen auf Änderungswünsche reagieren. Der Verbraucher ist für die Beschaffung notwendiger Genehmigungen verantwortlich.

10. Wie werden Mängelansprüche geregelt?

Mängelansprüche verjähren je nach Art der Arbeiten in fünf Jahren oder einem Jahr ab Abnahme. Ansprüche müssen unverzüglich nach Abnahme gemeldet werden. Die Nachbesserung ist vorrangig, bevor weitere Ansprüche geltend gemacht werden können.

11. Was passiert bei höherer Gewalt?

Bei unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen, die die Vertragserfüllung erheblich erschweren oder unmöglich machen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Sollte die höhere Gewalt länger als 3 Monate andauern, können beide Parteien den Vertrag kündigen.

12. Wer trägt die Kosten bei Nichterfüllung der Pflichten durch den Auftragnehmer?

Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die durch Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Pflichten entstehen. Diese Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, und der Auftraggeber hat das Recht, sie von der vereinbarten Vergütung abzuziehen.

13. Wie läuft die Zahlungsabwicklung ab?

Rechnungen sind nach Abnahme des Werkes sofort fällig und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen und Mahngebühren anfallen.

14. Was passiert bei wiederholtem Zahlungsverzug?

Bei wiederholtem Zahlungsverzug können fällige Rechnungen an einen Factoring- oder Inkasso-Dienstleister abgetreten werden. Sie müssen alle weiteren Zahlungen direkt an den Finanzdienstleister leisten.

15. Wie wird der Gerichtsstand festgelegt?

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Verbraucher keinen anderen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

16. Wie kann ich mich über Streitigkeiten informieren oder eine Lösung finden?

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können jedoch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission nutzen.

17. Was ist ein wesentlicher Mangel?

Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn die vereinbarte Leistung in erheblichem Maße von den vertraglich festgelegten Anforderungen abweicht und dadurch die Nutzung der Leistung erheblich beeinträchtigt wird. Dies bedeutet, dass der Mangel so gravierend ist, dass die Leistung nicht wie vereinbart erbracht wird oder ihre Funktionalität nicht gegeben ist.

Abschließend

Wir hoffen, dass dieses FAQ Ihnen dabei hilft, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen besser zu verstehen und mögliche Fragen zu klären. Sollten Sie dennoch weitere Informationen benötigen oder spezielle Anliegen haben, zögern Sie bitte nicht, uns direkt zu kontaktieren. Unser Team steht Ihnen gerne zur Verfügung, um alle Ihre Fragen zu beantworten und Ihnen weiterzuhelfen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in unsere Dienstleistungen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und darauf, Ihnen stets besten Service zu bieten.

Ihr Hammer Installations-Team